

Jahresbericht 2022

Medizinalberufekommission
MEBEKO

Ressorts Aus- und Weiterbildung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Präsidentin	3
1. Einleitung	6
2. Mitglieder der MEBEKO und Mitarbeitende der Geschäftsstelle	7
2.1 Mitglieder	7
2.2 Mitarbeitende Geschäftsstelle	8
3. Aufgaben und Kompetenzen der MEBEKO	9
4. Tätigkeiten und Aufgaben im Berichtsjahr	10
4.1 Beratungsfunktion der MEBEKO	10
4.2 Akkreditierungsanträge im Bereich Aus- und Weiterbildung	10
4.3 Anerkennungen ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel aus Staaten der EU/EFTA	10
4.3.1 Anerkennungen Diplome und Weiterbildungstitel	10
4.3.2 Dienstleistungserbringende aus EU/EFTA	15
4.4 Eidgenössische Prüfungen	17
4.5 Individuelle Entscheidungen betreffend:	19
4.5.1 Diplomerwerb für Personen mit nicht anerkehbaren ausländischen Diplomen; Auflage von Studien und/oder Prüfungen	19
4.5.2 Verzicht auf die Auflage von Prüfungen für den Erwerb eines eidgenössischen Diploms	21
4.5.3 Gleichwertigkeitsbescheinigung nach Artikel 36 Absatz 3 MedBG	23
4.5.4 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen	23
4.5.5 Registrierung von nicht anerkehbaren Diplomen der universitären Medizinalberufe aus dem Ausland	23
4.5.6 Sprachmeldungen	26
4.6 Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- und Weiterbildung	26
5. Fazit und Ausblick	27

Vorwort der Präsidentin

Im Jahr 2022 hat die MEBEKO neben den Routinegeschäften erneut die unterschiedlichsten Aufgaben bearbeitet. Insbesondere im Bereich der nicht anerkannten ausländischen Diplome müssen die komplexen Einzeldossiers vertieft studiert werden, um sachlich richtige Entscheidungen treffen zu können. Dabei steht neben den juristischen Sachverhalten, die berücksichtigt werden müssen, die Sicherstellung der Qualität innerhalb des jeweiligen Berufes im Vordergrund.

Dank dem grossen Einsatz aller Mitglieder sowie der Geschäftsstelle konnte sich die MEBEKO mit den verantwortlichen Fachgremien wie der SMIFK (Schweizerische Medizinische Interfakultätskommission) und dem SIWF (Schweizerisches Institut für Weiter- und Fortbildung) sowie in der Plattform Zukunft ärztliche Bildung weiterhin konsequent und konstruktiv für eine hohe Qualität der medizinischen Aus- und Weiterbildung einbringen.

Die Zusammensetzung der MEBEKO hat sich im vergangenen Jahr nicht massgeblich verändert. Mit den nun gut eingearbeiteten Mitgliedern, die aus verschiedenen Fachbereichen kommen und die Geschäfte aus unterschiedlichen Blickwinkeln beurteilen, konnten die diversen Fragestellungen effizient und zielführend bearbeitet werden – und dies trotz der Pensionierung der langjährigen Leiterin der Geschäftsstelle des Ressort Weiterbildung, Fabienne Grossenbacher.

Dank dem grossen Einsatz aller Mitglieder sowie der Geschäftsstelle konnte sich die MEBEKO mit den verantwortlichen Fachgremien wie der SMIFK (Schweizerische Medizinische Interfakultätskommission) und dem SIWF (Schweizerisches Institut für Weiter- und Fortbildung) sowie in der Plattform Zukunft ärztliche Bildung weiterhin konsequent und konstruktiv für eine hohe Qualität der medizinischen Aus- und Weiterbildung einbringen.

Nach den letzten Akkreditierungen der Studiengänge, die das Ressort Ausbildung bearbeitet hat, begannen die Vorbereitungen für den nächsten Akkreditierungszyklus. Insbesondere das Ressort Weiterbildung ist schon mit den Vorbereitungen für die Akkreditierung 2025 beschäftigt. Dank der guten Organisation des neu eingesetzten Leiters der Geschäftsstelle Akkreditierung und Bildungsqualität im BAG (Bundesamt für Gesundheit), Herr Florian Lippke, erfolgte zusammen mit den Vertreterinnen und Vertretern der fünf universitären Medizinalberufe, der aaq (Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung), des VSAO (Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte) und des SIWF die Aktualisierung der zukünftigen Qualitätsbereiche. Damit wird die Akkreditierung 2025 übersichtlicher und weniger kompliziert werden.

Das Ressort Ausbildung hat seine Praxis im Bereich der Registrierung von nicht anerkannten Diplomen aus dem Ausland weiterhin gefestigt. Die Anzahl von Registrierungsgesuchen blieb im selben Rahmen wie in den Vorjahren und konnte durch die grosse Erfahrung nun effizienter bearbeitet werden. Die Diplomanerkenntnisse scheinen sich auf hohem Niveau zu stabilisieren.

Die MEBEKO leistet als Bindeglied zwischen den medizinischen Fakultäten, dem SIWF und dem BAG einen wichtigen Beitrag zur Qualität der Medizinalberufe in der Schweiz.

Ich möchte an dieser Stelle allen Mitgliedern, der Vizepräsidentin und der Geschäftsstelle für die engagierte Zusammenarbeit danken!



Dr. med. Nathalie Koch
Präsidentin MEBEKO und Leiterin Ressort Ausbildung

Die MEBEKO leistet als Bindeglied zwischen den medizinischen Fakultäten, dem SIWF und dem BAG einen wichtigen Beitrag zur Qualität der Medizinalberufe in der Schweiz.

1. Einleitung

Die Medizinalberufekommission (MEBEKO) als ausserparlamentarische Kommission des eidgenössischen Departements des Innern (EDI) hat eine Behörden- wie auch Beratungsfunktion im Bereich der universitären Medizinalberufe. Als universitäre Medizinalberufe gelten Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Apothekerinnen und Apotheker sowie Tierärztinnen und Tierärzte. Im Rahmen ihrer Behördenfunktion fällt sie Entscheidungen im Zusammenhang mit den eidgenössischen Prüfungen, dem Erwerb von eidgenössischen Diplomen bzw. der Registrierung der Diplome für Personen mit nicht anerkannten ausländischen Diplomen und der Anerkennung von Diplomen und Weiterbildungstiteln (WBT) aus der EU bzw. EFTA. Im Rahmen ihrer Beratungsfunktion nimmt die Kommission zu fachspezifischen und qualitätsbezogenen Aspekten der Aus- und Weiterbildung Stellung, weist auf Probleme der Aus- und Weiterbildung hin und zeigt Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- und Weiterbildung auf.

Die MEBEKO besteht aus den beiden Ressorts Aus- und Weiterbildung. Sie trifft sich mehrmals pro Jahr innerhalb der Ressorts und jährlich mindestens einmal für eine Plenarsitzung der beiden Ressorts, an der Themen von gemeinsamem Interesse vertieft werden.

Die MEBEKO besteht aus 20 Mitgliedern und setzt sich aus Fachpersonen sowie Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Berufskreise zusammen, die über die Kompetenz verfügen, die Probleme der Aus- und Weiterbildung zu beurteilen. Neben diesen Fachleuten nehmen auch Personen Einsitz, welche die Kontroll- und Koordinationsaufgaben von Bund und Kantonen wahrnehmen. Die für die Ausbildung verantwortlichen Universitäten und Fakultäten sowie die für die Weiterbildung zuständigen Berufsorganisationen sind ebenfalls vertreten. Mit dieser Zusammensetzung werden die Kontinuität der Aus- und Weiterbildung sowie das Erfordernis der Kohärenz der wissenschaftlichen und beruflichen Aus- und Weiterbildung gewährleistet.

Die regelmässige Berichterstattung an das EDI und den Hochschulrat ist gemäss Artikel 50 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz MedBG, SR 811.11) eine der Aufgaben der MEBEKO; der Tätigkeitsbericht wird seit 2008 jährlich vorgelegt.

2. Mitglieder der MEBEKO und Mitarbeitende der Geschäftsstelle

2.1 Mitglieder

Im 2022 haben folgende Mitglieder in der MEBEKO Einsitz genommen:

Präsidentin und Leiterin Ressort Ausbildung

Dr.med. Nathalie Koch

Vizepräsidentin und Leiterin Ressort Weiterbildung

Dr.med. Brigitte Muff

Mitglieder Ressort Ausbildung

- Prof. Dr.med. Nicolas Demaurex, Université de Genève, Fachvertretung Humanmedizin
- Bernadette Häfliger Berger, Leitung Abteilung Gesundheitsberufe, Bundesamt für Gesundheit BAG
- Prof. Dr.sci.nat. Stefanie Krämer, ETH Zürich, Fachvertretung Pharmazie
- Prof. Dr.med.vet. PhD Thomas Lutz, Vetsuisse-Fakultät, Universität Zürich, Fachvertretung Veterinärmedizin
- Rhea Scherer, Meggen LU, Swimsa, Vertretung der Studierenden der universitären Medizinalberufe
- Prof. Dr.med. Magdalena Müller-Gerbl, Universität Basel, Fachvertretung Humanmedizin
- Dr. Patricia Schaller, Fachchiropraktorin SCG, Lehrbeauftragte UZH und Leitung Poliklinik für Chiropraktische Medizin, Universitätsklinik Balgrist, Fachvertretung Chiropraktik
- Dr.phil.I Madeleine Salzmännli, Bern, Vertretung der Schweiz. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK
- Erika Sommer, Neuchâtel, Vertretung der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK
- Prof. Dr.med.dent. Daniel S. Thoma, Universität Zürich, Fachvertretung Zahnmedizin
- vakant, Vertretung der Schweiz. Hochschulkonferenz SHK

Mitglieder Ressort Weiterbildung

- Prof. Dr.med. Tiziano Cassina, Lugano, Vertretung Swiss Medical Association FMH/Schweiz. Institut für Weiter- und Fortbildung SIWF
- Dr.sc.nat. Susanne Gerber, Lausanne, Vertretung Schweiz. Apothekerverband PharmaSuisse
- Bernadette Häfliger Berger, Leitung Abteilung Gesundheitsberufe, Bundesamt für Gesundheit BAG
- Dr.med. Roger Harstall, Kantonsarzt Luzern, Vertretung der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK
- Prof. Dr.med.vet. Daniela Schweizer, Münsingen, Vertretung Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST (ab 01.07.2021)
- Dr.med. Adrian Schibli, Zürich, Vertretung Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte VSAO,
- Dr. Monika Weber Stöckli, Zürich, Vertretung Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft ChiroSuisse
- Dr.med.dent. Brigitte Zimmerli, Burgdorf, Vertretung Schweizerische Zahnärztesgesellschaft SSO

2.2 Mitarbeitende Geschäftsstelle

- Priska Frey, dipl. Verwaltungswirtschaftlerin, Leiterin Geschäftsstelle MEBEKO und Sekretariat Ressort Ausbildung
- Fabienne Grossenbacher, lic.iur., Leiterin Sekretariat Ressort Weiterbildung (bis 28.02.2022)
- Suher Awet, kaufm. Praktikantin (ab 01.08.2022)
- Christine Berger, Sachbearbeiterin
- Remigius Berger, MLaw, wissenschaftlicher Mitarbeiter
- Monika Brandenburg, Sachbearbeiterin
- Marlen Hofer, MLaw, wissenschaftliche Mitarbeiterin
- Andrea Känel, Sachbearbeiterin/adm. Assistentin
- Gian-Luca Marsella, lic.iur., wissenschaftlicher Mitarbeiter, Leiter Sekretariat Ressort Weiterbildung, (ab 01.05.2022)
- Donato Mirena, kaufm. Praktikant (bis 31.07.2022)
- Ancuta Thrier, MLaw, wissenschaftliche Mitarbeiterin
- Eliane Ziati, Sachbearbeiterin/adm. Assistentin (ab 01.04.2022)

3. Aufgaben und Kompetenzen der MEBEKO

Die MEBEKO hat gemäss Artikel 50 MedBG die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Sie berät das Akkreditierungsorgan, den Bundesrat, das Departement und den Hochschulrat in Fragen der Aus- und der Weiterbildung.
- Sie nimmt Stellung zu Akkreditierungsanträgen im Bereich der Aus- und der Weiterbildung.
- Sie erstattet dem EDI und dem Hochschulrat regelmässig Bericht.
- Sie entscheidet über die Anerkennung ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel.
- Sie entscheidet über die Registrierung von nicht anerkannten Diplomen aus dem Ausland.
- Sie entscheidet über den Eintrag der Sprachkenntnisse.
- Sie überwacht die eidgenössischen Prüfungen.
- Sie kann den zuständigen Stellen Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- oder der Weiterbildung vorschlagen.
- Sie kann Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Zusätzlich regelt das Geschäftsreglement vom 19. April 2007 (SR 811.117.2) die Aufgaben des Ressorts Ausbildung und des Ressorts Weiterbildung, der Präsidentin oder des Präsidenten und der Ressortleitenden.

Die MEBEKO verfügt über eine Geschäftsstelle beim Bundesamt für Gesundheit (BAG); das Sekretariat des Ressorts Ausbildung wie auch das Sekretariat des Ressorts Weiterbildung bereiten die Kommissionsgeschäfte vor, beraten die MEBEKO, besorgen die Sekretariatsarbeiten und das Rechnungswesen, planen und organisieren die Sitzungen und führen die Protokolle. Die Sekretariate sichern insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der beiden Ressorts sowie die korrekte Durchführung der Verfahren.

4. Tätigkeiten und Aufgaben im Berichtsjahr

Auch im vergangenen Berichtsjahr hat die MEBEKO zu regelmässigen Sitzungen eingeladen. Das Ressort Ausbildung hat fünfmal getagt; an drei Terminen wurde in Präsenz getagt und zwei Termine wurden als Videokonferenz durchgeführt. Das Ressort Weiterbildung hat fünfmal getagt, vier Termine wurden in Präsenz durchgeführt, ein Termin wurde per Videokonferenz abgehalten. Im Dezember 2022 fand eine Plenarsitzung in Präsenz statt. Die Mitglieder beider Ressorts liessen sich zum «OBSAN Bericht 2023: Zukünftiger Bestand und Bedarf an Fachärztinnen und -ärzten in der Schweiz» informieren und führten anschliessend eine angeregte Diskussion mit der Referentin Laila Burla. Es informierte Frau Déborah Prisi Brand, Leiterin der Sektion Weiterentwicklung Gesundheitsberufe im BAG, über das weitere strategische Vorgehen in dieser Thematik

4.1 Beratungsfunktion der MEBEKO

Als Beratungsorgan nimmt die MEBEKO zu fachspezifischen und qualitätsbezogenen Aspekten der Aus- und Weiterbildung Stellung. Sie kann dabei das Akkreditierungsorgan, den Bundesrat, das EDI wie auch den Hochschulrat in Fragen der Aus- und Weiterbildung beraten. Die Aktivitäten im Berichtsjahr sind unter den nachfolgenden Abschnitten zusammengefasst.

4.2 Akkreditierungsanträge im Bereich Aus- und Weiterbildung

Ressort Ausbildung

Das Ressort Ausbildung hat im Jahr 2022 den Akkreditierungsantrag des Studiengangs Pharmazie der Universität Bern geprüft und zuhanden der Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (aaq) beurteilt.

Ressort Weiterbildung

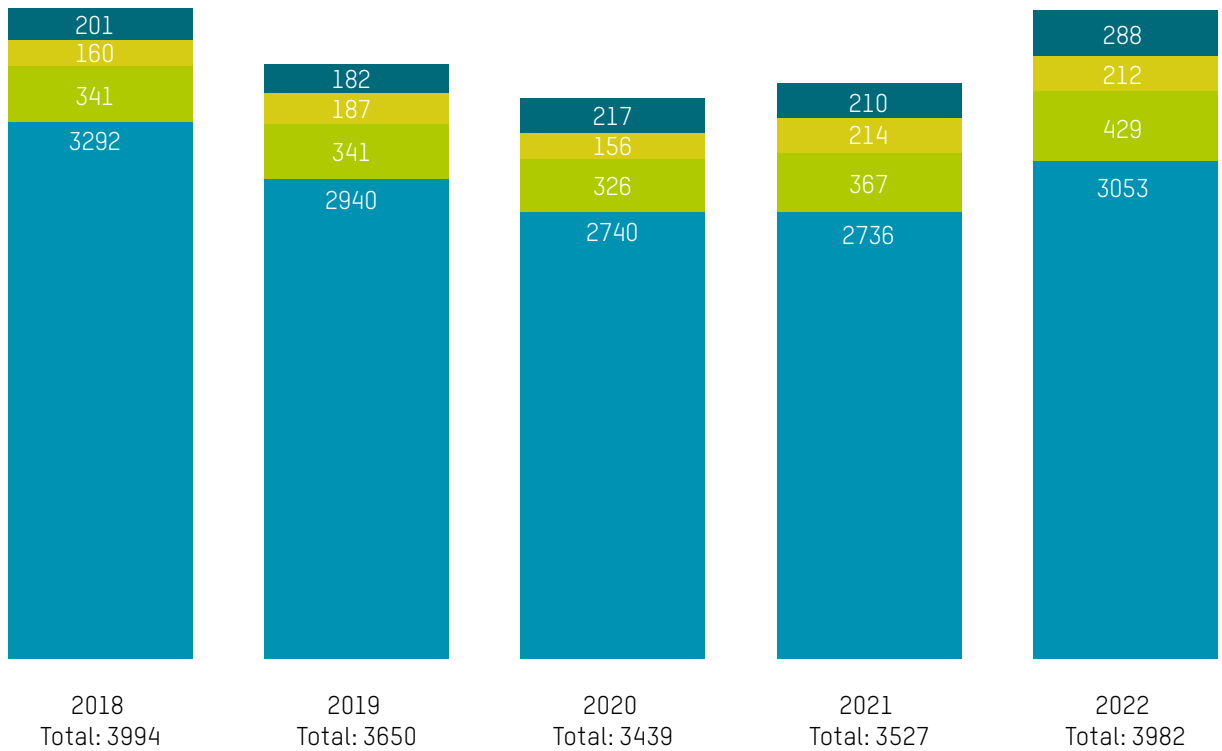
Das Ressort Weiterbildung der MEBEKO ist ein wichtiger Akteur in der Akkreditierung der Weiterbildungsgänge. Seine Anhörung ist seit 2002 im MedBG verankert. Die Aktivitäten im Berichtsjahr fokussierten auf die Gestaltung der anstehenden Akkreditierungsperiode, welche im kommenden Jahr startet.

4.3 Anerkennungen ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel aus Staaten der EU/EFTA

4.3.1 Anerkennungen Diplome und Weiterbildungstitel

Die Anerkennungen stützen sich auf das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der EU bzw. auf ein entsprechendes Abkommen mit der EFTA ab.

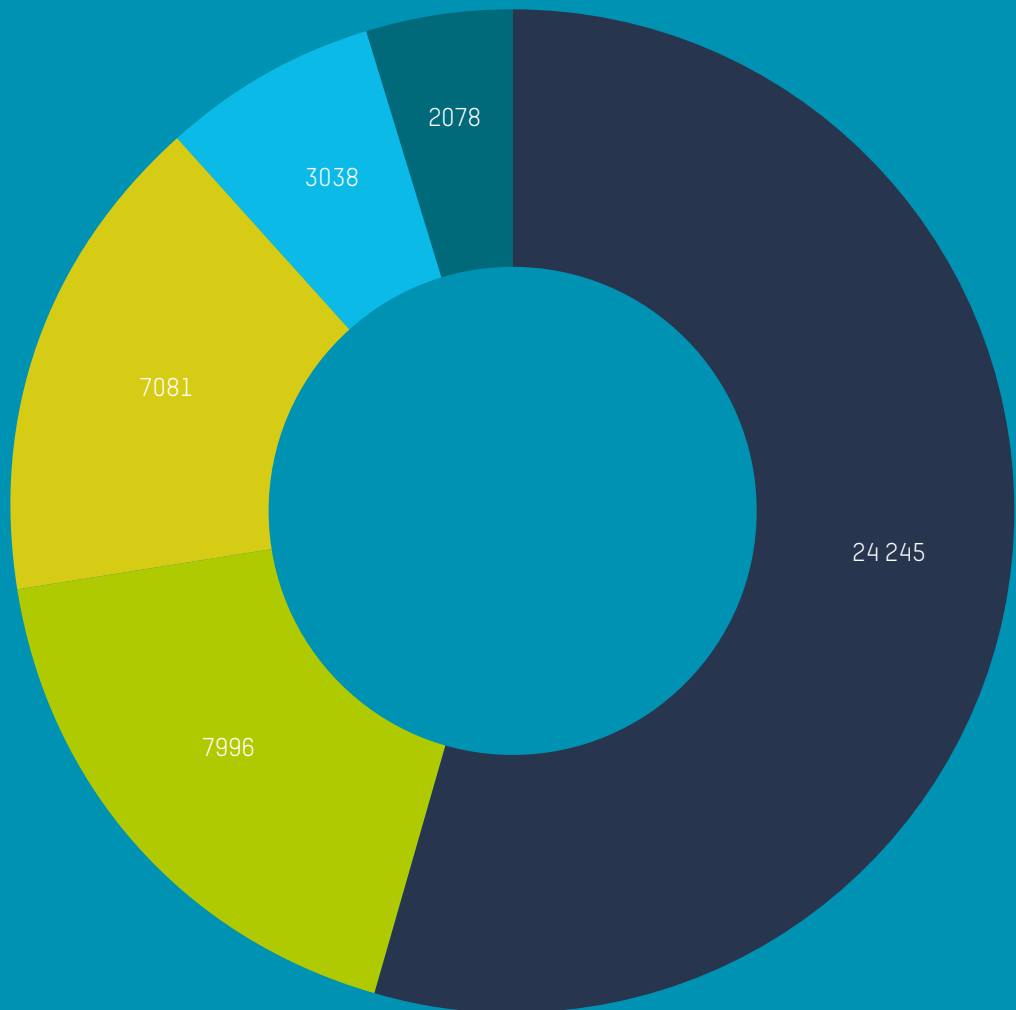
Anerkennungen Diplome nach Jahr und Berufsart



- Pharmazie
- Veterinärmedizin
- Zahnmedizin
- Humanmedizin

Top 5 der Ausstellungsländer Diplome seit 2002

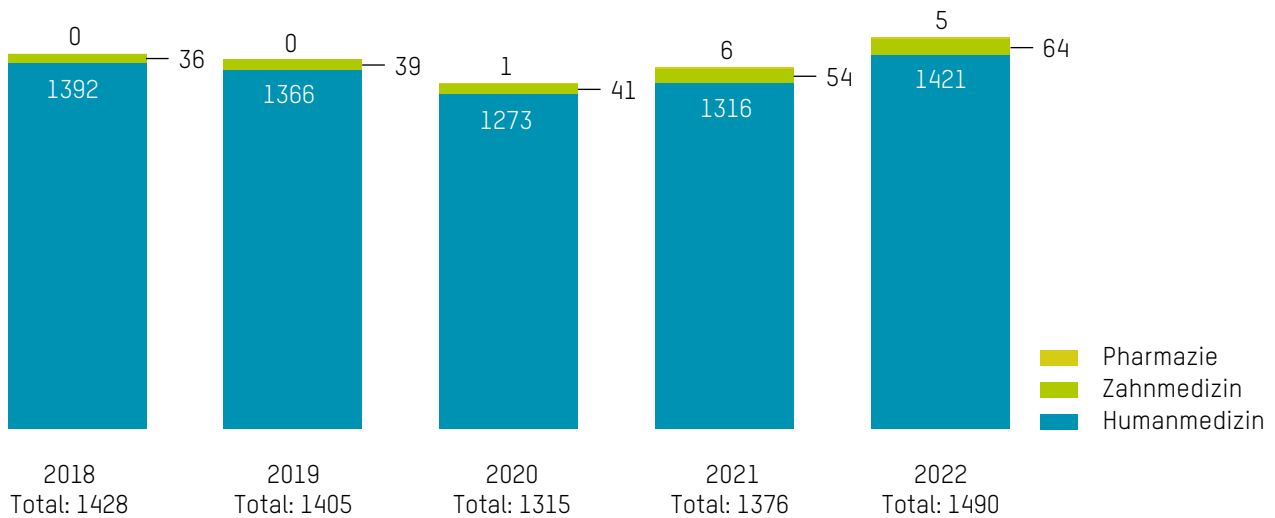
Der Grossteil der Anerkennungsgesuche stammt stets aus den umliegenden Ländern



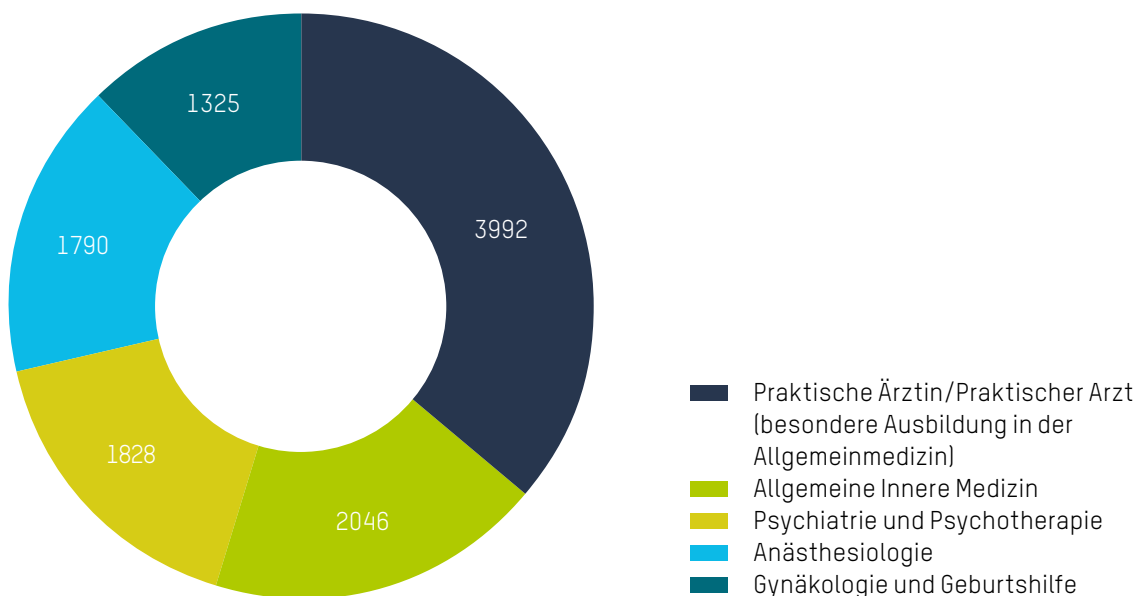
- Deutschland
- Italien
- Frankreich
- Österreich
- Rumänien

Anerkennungen Weiterbildungstitel Human- und Zahnmedizin sowie Pharmazie nach Jahr

Weiterhin stammen ungefähr 87% der anerkannten Weiterbildungstitel aus Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich



Top 5 der anerkannten Weiterbildungstitel im Fachbereich Humanmedizin



Weiterbildungstitel in Offizin- und Spitalpharmazie:

Am 1. Januar 2018 ist das Weiterbildungsobligatorium für die Zulassung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung im Bereich der Pharmazie in Kraft getreten. Seither fällt dem Ressort Weiterbildung der MEBEKO die Aufgabe zu, Anerkennungsgesuche für Offizin- und Spitalapothekerinnen und -apotheker aus der EU/EFTA zu beurteilen. Da weder das für die Diplomanerkennung massgebende FZA zwischen der Schweiz und der EU, noch die EU-Richtlinie 2005/36 (Richtlinie) in ihren Anhängen spezifische Regelungen über die Weiterbildungstitel in Pharmazie enthalten, erfolgt die Anerkennung dieser Titel nach anderen Regeln als beispielsweise denjenigen, die für ärztliche Weiterbildungstitel gelten. Im Bereich der Pharmazie können Anerkennungsgesuche nicht anhand der Regeln der Richtlinie über die sogenannte automatische Anerkennung beurteilt, sondern müssen auf Grundlage der allgemeinen Regelungen der EU über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen einzeln geprüft werden. Das Ressort Weiterbildung konnte mit der Trägerorganisation der Weiterbildung im Bereich Pharmazie (Institut FPH) eine gemeinsame Basis für die Beurteilung der Anerkennungsgesuche finden.

Das Ressort Weiterbildung der MEBEKO hat im Berichtsjahr 2022 für fünf Gesuche Ausgleichsmassnahmen festgelegt. Dieser Entscheid stellt noch keine Anerkennung dar; der Anerkennungsentscheid und damit auch der Eintrag des anerkannten Fachapothekertitels im Medizinalberuferegister (MedReg) erfolgt erst, nachdem die gesuchstellenden Personen gegenüber dem Ressort Weiterbildung der MEBEKO die erfolgreiche Absolvierung der Ausgleichsmassnahmen nachgewiesen haben. Eine Person hat bereits im vorherigen Berichtsjahr eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer)

gegen den Entscheid der MEBEKO, Ressort Weiterbildung, eingereicht; ihre Begründung bezieht sich auf eine Übergangsbestimmung des Schweizer Weiterbildungsprogramms. Das Urteil des BVGer steht noch aus.

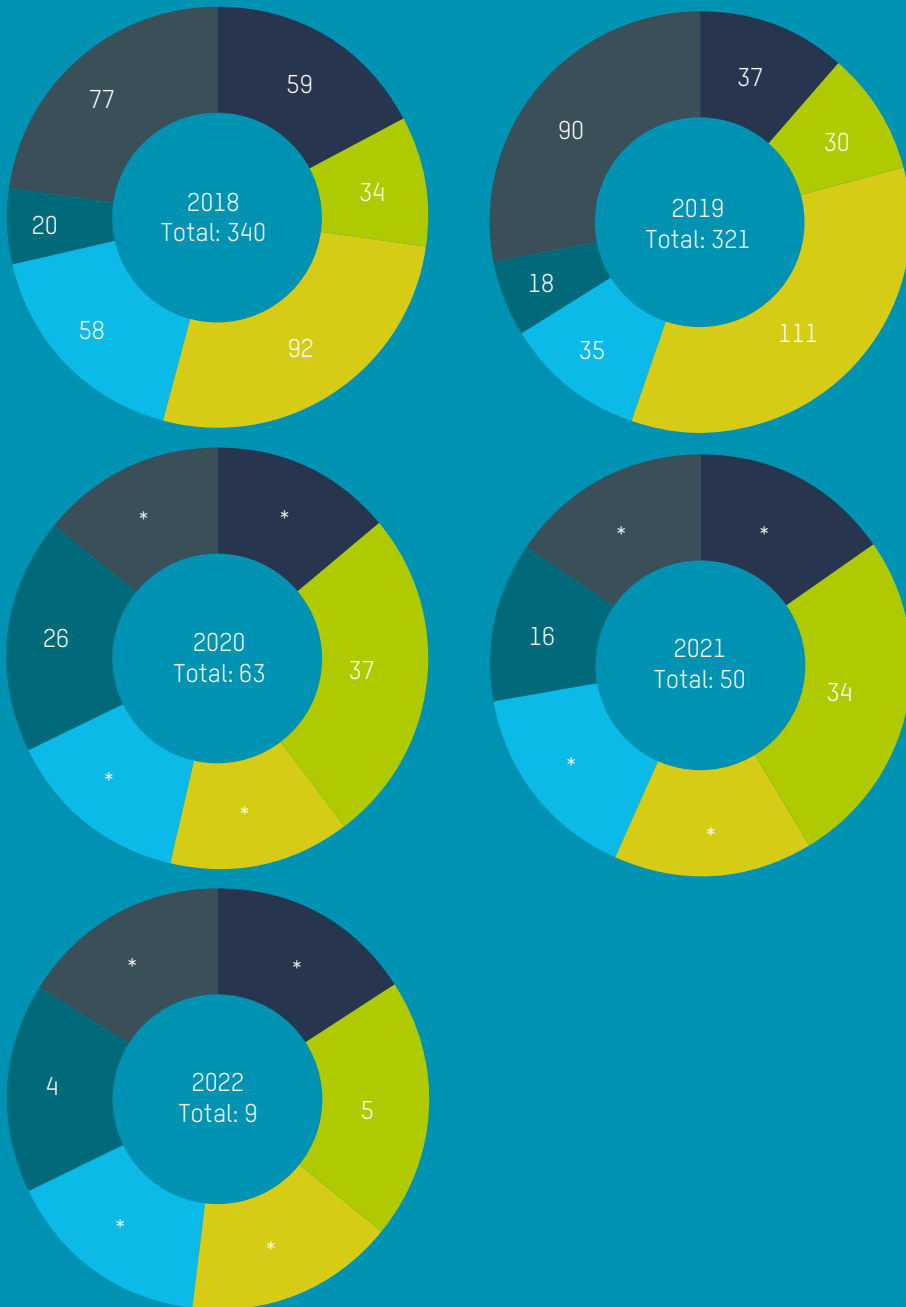
Grundlage der Beurteilung durch das Institut FPH und deren Stellungnahme (Vorschlag von Ausgleichsmassnahmen) zuhanden der MEBEKO sind:

- Es liegt ein eidgenössisches oder formell anerkanntes ausländisches Apothekerdiplom vor.
- Beim ausländischen Weiterbildungsgang aus der EU/EFTA muss es sich um einen staatlich geregelten Weiterbildungsgang handeln, aufgrund dessen ein staatlicher Weiterbildungstitel erteilt wird.
- Dauer und Inhalt der ausländischen Weiterbildung müssen vergleichbar sein mit der jeweiligen Dauer und dem jeweiligen Inhalt der schweizerischen Weiterbildung, welche zu einem der beiden nach dem MedBG akkreditierten eidgenössischen Weiterbildungstitel in Offizin- oder Spitalpharmazie führt.
- Personen mit ausländischen Weiterbildungstiteln müssen einen schweizerischen Sachkundenachweis für Blutentnahme bzw. Impfungen und Anamnesen erwerben oder bereits erworben haben.
- Sie müssen sich über eine einjährige Tätigkeit (berechnet zu 100% Beschäftigungsgrad) in einer schweizerischen Offizin- bzw. Spitalapotheke ausweisen.
- Sie müssen eine mindestens einjährige Fortbildung in der Schweiz nachweisen.

4.3.2 Dienstleistungserbringende aus EU/EFTA

- Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen und die Ausführungsverordnung des Bundesrates (Meldeverordnung) setzen den Teil Dienstleistungsfreiheit der EU-Richtlinie 2005/36 um.
- Dienstleistende (DL) sind Personen, die ihre Qualifikationen für einen reglementierten Beruf in der EU/EFTA erworben haben, im ausländischen Niederlassungsstaat beruflich niedergelassen bleiben und in der Schweiz während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr Dienstleistungen erbringen wollen.
- DL müssen obligatorisch ein gesondertes Meldeverfahren beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) durchlaufen. Für die Überprüfung der beruflichen Qualifikationen der DL ist bei den universitären Medizinalberufen die MEBEKO zuständig. Dafür steht der MEBEKO eine vorgegebene kurze Frist von einem Monat zur Verfügung.
- Die MEBEKO führt die Nachprüfung der beruflichen Qualifikationen für DL nach denselben Qualitätsstandards durch wie im Anerkennungsverfahren.
- Die DL-Erbringung erfolgt ausschliesslich als Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung. In den Bereichen Humanmedizin, Chiropraktik und Pharmazie muss neben dem Diplom auch der Weiterbildungstitel überprüft werden, was in einzelnen Fällen zu Rückfragen (Sistierung des Verfahrens) führen kann.

Anzahl Nachprüfungen der beruflichen Qualifikationen nach Diplomen und Weiterbildungstiteln



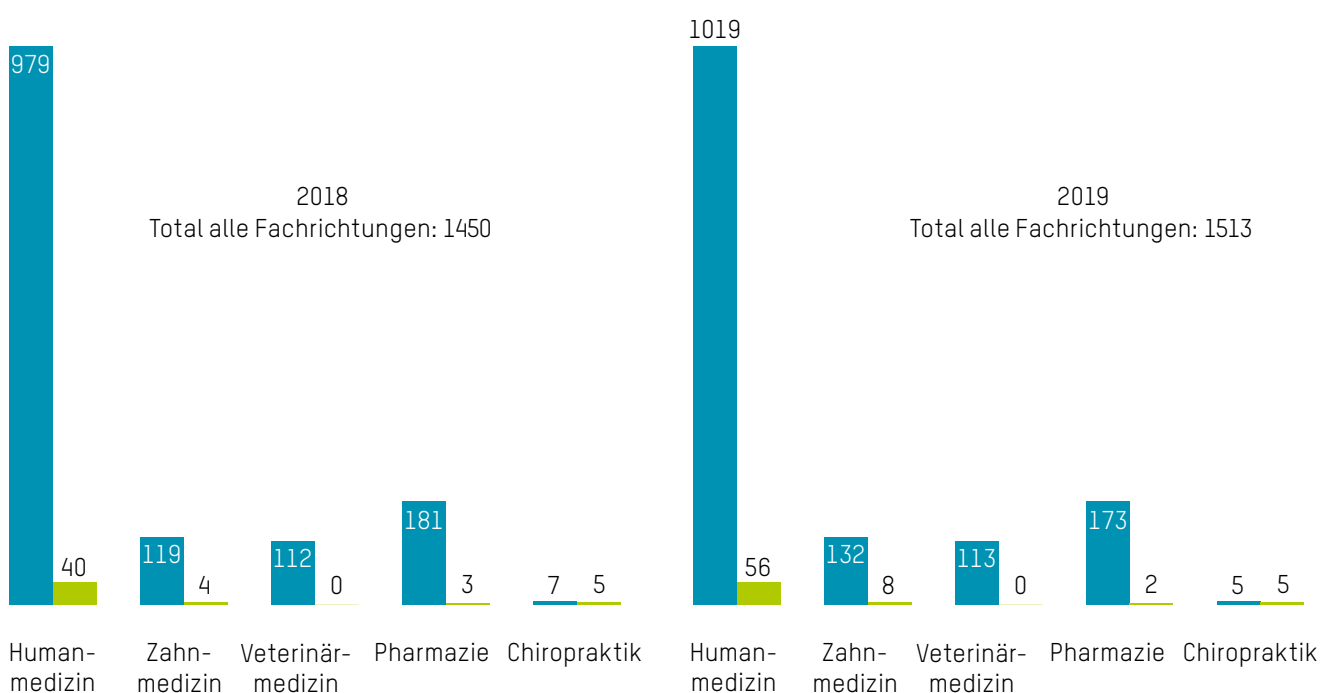
- Erstmalige Nachprüfung mit bereits vorhandener Anerkennung (Diplom)
- Erstmalige Nachprüfung ohne bereits vorhandene Anerkennung (Diplom)
- Erneuerung Nachprüfung (Diplom)
- Erstmalige Nachprüfung mit bereits vorhandener Anerkennung (WBT)
- Erstmalige Nachprüfung ohne bereits vorhandene Anerkennung (WBT)
- Erneuerung Nachprüfung (WBT)

* Seit 2020 leitet das SBFI bei Meldenden einer beabsichtigten Dienstleistung, welche bereits über eine formelle Anerkennung des Diploms und Weiterbildungstitels verfügen, die Meldung direkt an die betroffenen Kantone weiter, ohne vorgängig bei der MEBEKO die Nachprüfung der beruflichen Qualifikationen zu verlangen. Dasselbe neue Vorgehen gilt bei der Erneuerung von Meldungen.

4.4 Eidgenössische Prüfungen

Die eidgenössischen Prüfungen 2022 in Human-, Zahn-, Veterinärmedizin, Pharmazie und Chiropraktik konnten wie geplant durchgeführt werden. Im Bereich der Humanmedizin wurden einerseits beim schriftlichen Teil (Multiple Choice-Prüfung) erstmals Tablets verwendet und andererseits konnte die Prüfung neu auch am Standort Fribourg absolviert werden. Die Prüfungskommissionen und die Verantwortlichen für die Prüfungsorganisation an den jeweiligen Standorten haben eine erhebliche Zusatzarbeit geleistet, um die Prüfungen unter den notwendigen und geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen durchzuführen.

Gestützt auf die bestandenen eidgenössischen Prüfungen wurden in den letzten fünf Jahren folgende Anzahlen eidgenössischer Diplome erteilt:





* Im 2020 konnte Covid-19 bedingt nur die schriftliche Prüfung (MC) durchgeführt werden; die praktische Prüfung (CS) wurde durch den praktischen Nachweis ersetzt.

Vorgaben und Richtlinien der MEBEKO

- Das Ressort Ausbildung der MEBEKO erlässt jedes Jahr auf Vorschlag der Prüfungskommissionen Vorgaben betreffend Inhalt, Form, Zeitpunkt sowie Aus- und Bewertung der eidgenössischen Prüfungen in allen fünf Fachrichtungen sowie Richtlinien über die Details der Durchführung der jeweiligen eidgenössischen Prüfungen. Oft sind gegenüber dem Vorjahr nur sehr wenige Anpassungen notwendig.
- Die aktuell geltenden Vorgaben und Richtlinien sind auf der Internetseite des BAG publiziert.

4.5 Individuelle Entscheidungen betreffend:

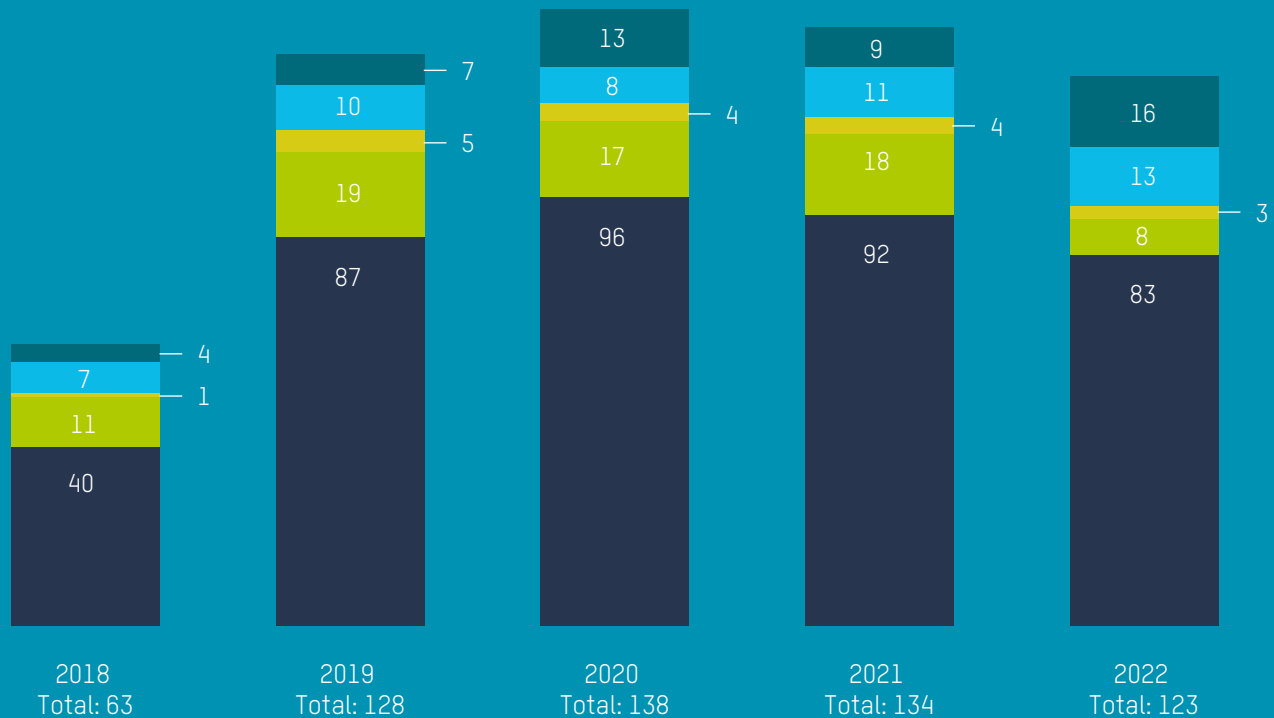
4.5.1 Diplomerwerb für Personen mit nicht anerkannten ausländischen Diplomen; Auflage von Studien und/oder Prüfungen

Das Ressort Ausbildung hat in den letzten Jahren insbesondere in den Bereichen Human- und Zahnmedizin eine Praxis für die Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb des eidgenössischen Diploms erarbeitet und angewandt. Das Schweizerische Bundesgericht hat zwar bestätigt, dass der MEBEKO bei Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb des eidgenössischen Diploms (Voraussetzungen für die Prüfungszulassung und Umfang der eidgenössischen Prüfung) ein weiter Ermessensspielraum zusteht. Sie muss jeden Einzelfall gestützt auf den persönlichen Werdegang prüfen und festlegen, ob im Einzelfall für den Erwerb des eidgenössischen Diploms eine Prüfung aufzuerlegen ist, ob andere Voraussetzungen anzuwenden sind oder ob gar eine voraussetzungsfreie Diplomerteilung zu erfolgen hat.

Für alle fünf Berufe besteht eine der Möglichkeiten darin, dass die betroffenen Personen in der Schweiz auf Stufe Master studieren (der Erwerb des Masterdiploms ist dabei nicht zwingend) und dann die ganze eidgenössische Prüfung absolvieren.

Anzahl bearbeiteter Gesuche in den letzten fünf Jahren pro Berufsart

Die Grafik zeigt die Anzahl der bearbeiteten Gesuche bei denen Studien und/oder Prüfungen auferlegt wurden; daneben erteilt die Geschäftsstelle der MEBEKO eine erhebliche Anzahl telefonischer oder schriftlicher Auskünfte



- Chiropraktik
- Pharmazie
- Veterinärmedizin
- Zahnmedizin
- Humanmedizin

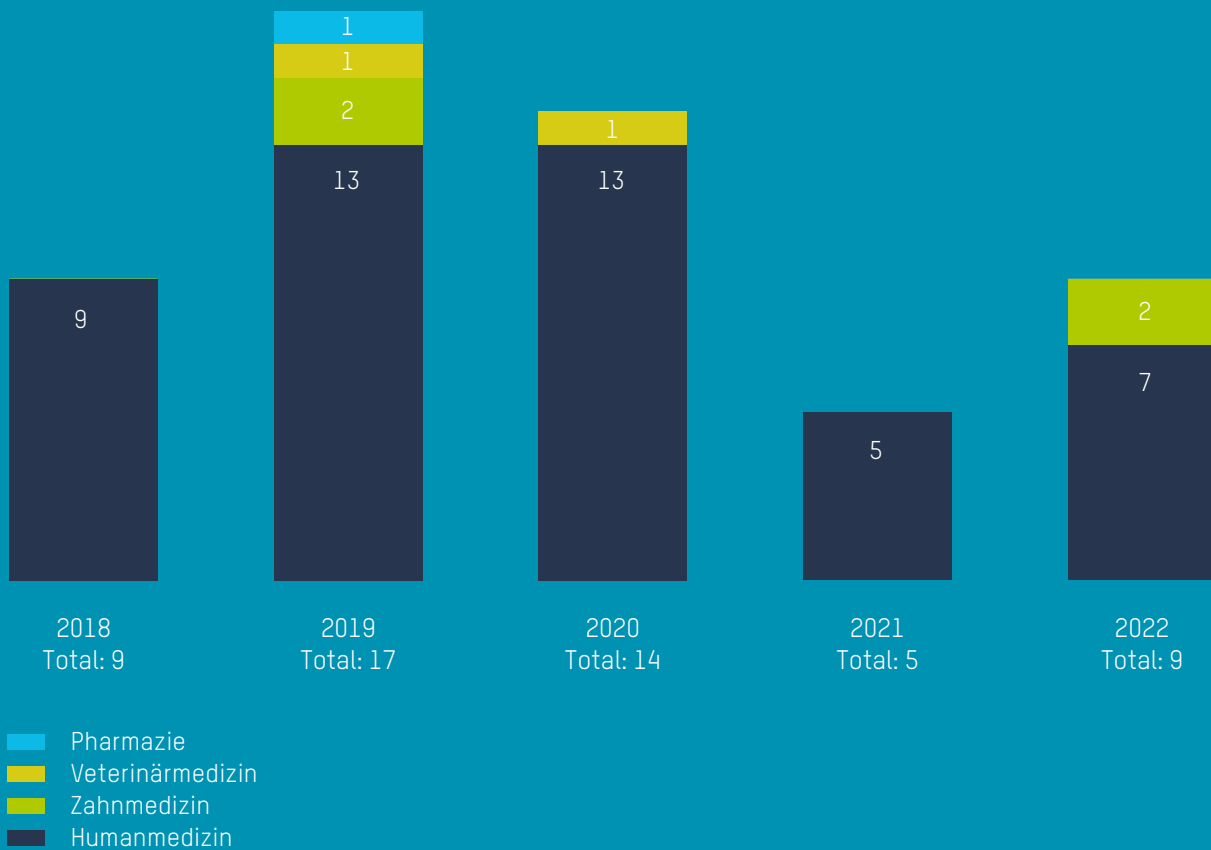
4.5.2 Verzicht auf die Auflage von Prüfungen für den Erwerb eines eidgenössischen Diploms

Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, verzichtet in folgenden Fällen auf die Auflage einer Prüfung für den Erwerb des eidgenössischen Diploms:

- Nicht anerkennbares ausländisches Diplom: Erteilung des eidgenössischen Diploms ohne Auflage einer Prüfung, wenn 5 Jahre klinische Berufserfahrung in der Schweiz, der Abschluss der Weiterbildung in der Schweiz sowie die bestandene Fachprüfung in der Schweiz nachgewiesen werden;
- Nicht anerkennbares ausländisches Diplom: Erteilung des eidgenössischen Diploms ohne Auflage einer Prüfung, wenn 5 Jahre klinische Berufserfahrung in der Schweiz und eine höhere universitäre (akademische) Qualifikation in der Schweiz (Privat-Dozentin/Dozent / Professur) nachgewiesen werden;
- Diplom aus einem EU/EFTA-Staat, das nur wegen der fehlenden Staatsangehörigkeit EU/EFTA/Schweiz der Diplominhaberin oder des Diplominhabers nicht anerkannt werden kann: Erteilung des eidgenössischen Diploms ohne Auflage einer Prüfung, wenn eine mindestens fünfjährige klinische Berufsausübung in der Schweiz nachgewiesen wird.

Anzahl beurteilter Gesuche in den letzten fünf Jahren pro Berufsart

Diese Graphik zeigt die Anzahl beurteilter Gesuche, bei denen auf die Auflage von Prüfungen verzichtet wurde



4.5.3 Gleichwertigkeitsbescheinigung nach Artikel 36 Absatz 3 MedBG

Personen mit Diplomen und Weiterbildungstiteln aus Staaten, mit denen die Schweiz keinen Vertrag über die gegenseitige Anerkennung abgeschlossen hat, können den Beruf nur dann in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, wenn das Diplom oder der Weiterbildungstitel einem eidgenössischen gleichgestellt ist. Dieser Artikel betrifft einerseits Personen, die in einem akkreditierten Studien- oder Weiterbildungsgang lehren und den Beruf innerhalb des Spitals, in dem sie lehren, in eigener fachlicher Verantwortung ausüben oder andererseits ihren Beruf in einem Gebiet mit nachgewiesener medizinischer Unterversorgung in eigener fachlicher Verantwortung ausüben wollen. Die Frage, ob eine medizinische Unterversorgung vorliegt, haben alleine die zuständigen kantonalen Behörden zu beurteilen und zu entscheiden.

Derartige Gesuche sind sehr selten. In der Vergangenheit hat die MEBEKO pro Jahr zwischen null bis zwei Gesuchen positiv entschieden (2018: 0, 2019: 0, 2020: 0, 2021: 0, 2022: 2). Die beiden Gesuche aus dem Jahr 2022 betrafen die Veterinärmedizin.

4.5.4 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen können beim Ressort Ausbildung der MEBEKO ein Gesuch um Nachteilsausgleich einreichen. Die MEBEKO bestimmt auf Vorschlag der jeweiligen Prüfungskommission die zum Ausgleich des behindertenbedingten Nachteils notwendigen Anpassungsmassnahmen. Diese Massnahmen dürfen nicht zur Herabsetzung der Prüfungsanforderungen führen und müssen mit verhältnismässigem Aufwand realisierbar sein.

Im Berichtsjahr beurteilte das Ressort Ausbildung vier Gesuche in der Humanmedizin bzw. der Pharmazie und konnte die beantragten Anpassungsmassnahmen gutheissen. Die Erfahrung zeigt, dass diese Anpassungsmassnahmen es den betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten in der Regel ermöglichen, die eidgenössische Prüfung erfolgreich zu absolvieren.

4.5.5 Registrierung von nicht anerkannten Diplomen der universitären Medizinalberufe aus dem Ausland

Am 1. Januar 2018 ist unter anderem Artikel 33a der Änderungen vom 20. März 2015 des MedBG in Kraft getreten. Seither müssen alle Personen, die ihren universitären Medizinalberuf in der Schweiz ausüben wollen, im Medizinalberuferegister (MedReg) eingetragen sein.

Für den Eintrag im MedReg müssen Personen mit nicht anerkannten Diplomen aus dem Ausland nachweisen, dass:

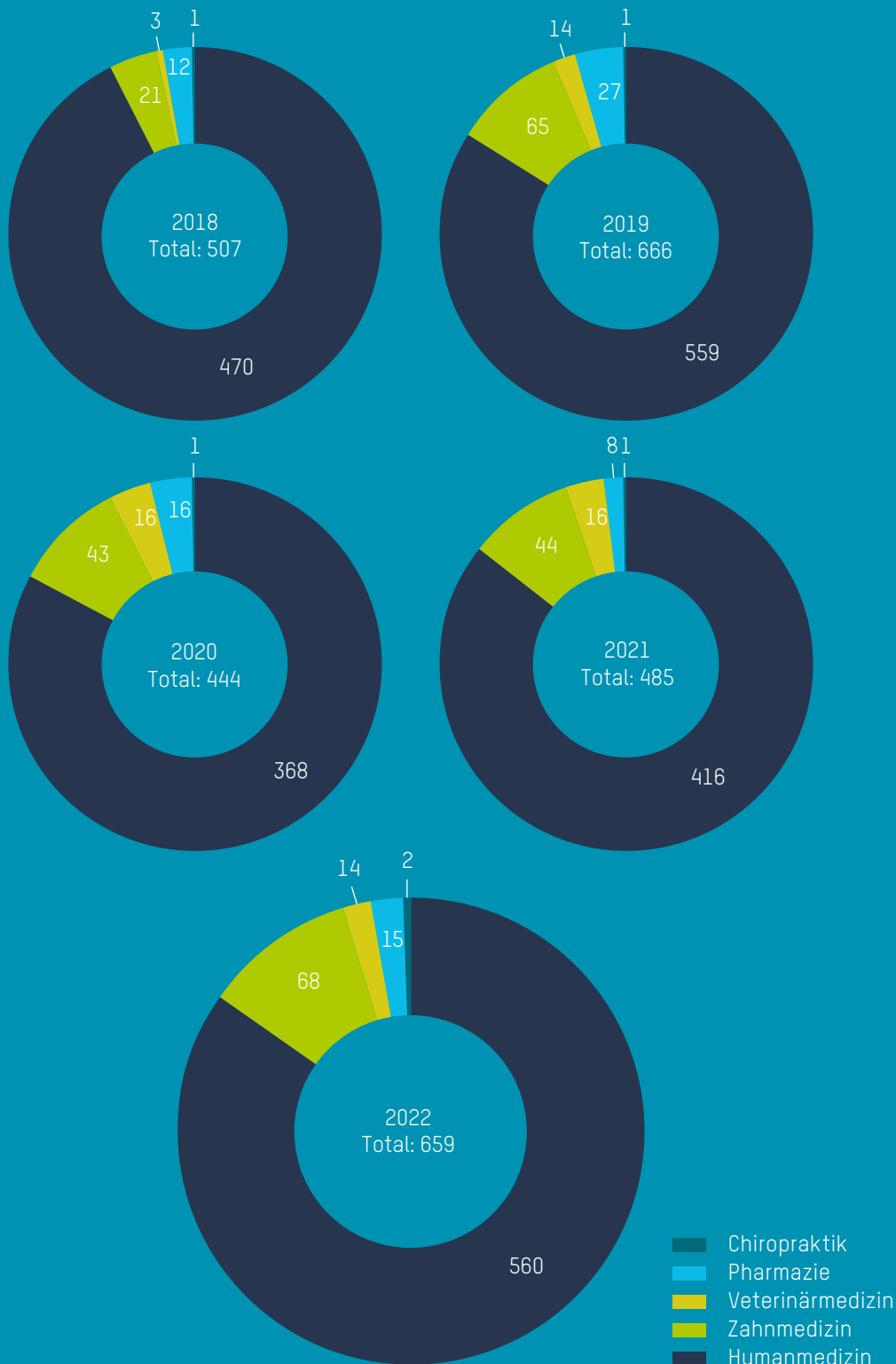
- sie ein Diplom haben, das im Ausstellungsstaat zur Berufsausübung im Sinne des MedBG unter fachlicher Aufsicht berechtigt (so genannter Scope of practice); und
- die Ausbildung gewissen Minimalanforderungen entspricht. Die Minimalanforderungen richten sich nach den Bestimmungen der EU für die Anerkennung des entsprechenden Diploms.

Seit Anfang 2018 konnte das Ressort Ausbildung der MEBEKO bei der Bearbeitung der Registrierungs-gesuche klare Kriterien für die Entscheidung festlegen und rasch eine inzwischen gefestigte Praxis entwickeln. Die meisten Gesuche können weiterhin direkt in der Geschäftsstelle abgewickelt werden und müssen der MEBEKO, Ressort Ausbildung, nur noch in Ausnahmefällen an einer Sitzung zur Beurteilung und Entscheidung vorgelegt werden.

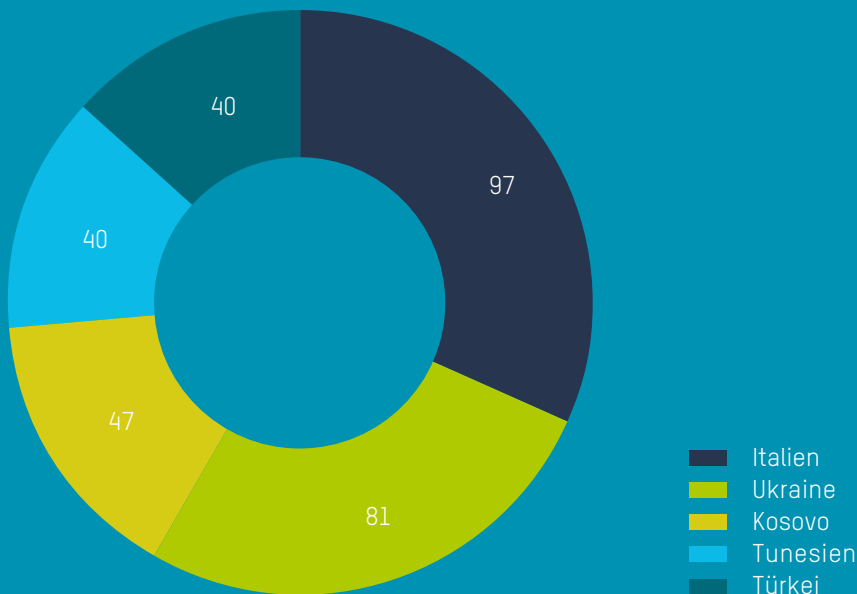
Im Jahr 2022 sind total 725 Gesuche um Registrierung von nicht anerkannten Diplomen der universitären Medizinalberufe aus dem Ausland eingegangen.

Anzahl der registrierten Diplome bis zum 31. Dezember 2022

Diese Grafiken zeigen die in den Jahren 2018 bis 2022 tatsächlich registrierten Diplome; in diesen fünf Jahren sind insgesamt 2761 Diplome registriert worden



Top 5 der Ausstellungsländer von im Jahr 2022 registrierten Diplomen



Hinweis zu den 97 registrierten italienischen Diplomen:

Italien listet in der aktuell anwendbaren EU-Richtlinie 2005/36 für die Anerkennung des Arztdiploms zwei Dokumente (die «laurea» und die «abilitazione») auf. Seit einigen Monaten wird in Italien jedoch nur noch ein Dokument, die «laurea abilitante» ausgestellt.

Nach dem MedBG werden ausländische Diplome nur anerkannt, wenn mit dem betreffenden Staat ein Abkommen über die gegenseitige Diplomanerkennung besteht. Zwischen der Schweiz und der EU besteht seit Juni 2002 das FZA, welches hinsichtlich der Diplomanerkennung auf die Richtlinie der EU verweist. Da es sich beim FZA um ein statisches Abkommen handelt, werden Anpassungen innerhalb der EU oder in der Schweiz nicht automatisch übernommen. Dazu braucht es einen ausdrücklichen Entscheid des Gemischten Ausschusses zwischen der Schweiz und der EU (Art. 18 i.V.m. Art. 14 FZA). Der Gemischte Ausschuss hat bisher keinen Entscheid getroffen.

Infolge eines erneuten Austauschs zwischen der Schweiz und den Vertretenden der EU im November 2022 gelangte man zu neuen Erkenntnissen bzw. einer einheitlichen Interpretation der einschlägigen Artikel der EU-Richtlinie 2005/36/EG. An der Sitzung vom 01. Dezember 2022 hat die MEBEKO, Ressort Ausbildung, entschieden, dass die «laurea abilitante» ab Januar 2023 direkt anerkannt werden kann.

Hinweis zu den 81 registrierten ukrainischen Diplomen:

Die MEBEKO stellt fest, dass im Jahr 2022 eine erhöhte Anzahl an Gesuchen von Inhabenden ukrainischer Abschlüsse einging. Die Geschäftsstelle der MEBEKO steht zudem in Austausch mit dem Staatssekretariat für Migration SEM und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF, welche sich regelmässig nach der Anzahl an eingegangenen Gesuchen bzw. tatsächlich registrierten Diplomen der universitären Medizinalberufe erkundigen.

Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Personen mit einem registrierten, ukrainischen Abschluss eine Tätigkeit aufnehmen können, entscheidet selbstverständlich die zuständige kantonale Behörde (Gesundheitsdirektion).

4.5.6 Sprachmeldungen

Nach Artikel 33a MedBG müssen alle Personen, die ihren universitären Medizinalberuf in der Schweiz ausüben wollen, über die für die jeweilige Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügen. Die nachgewiesenen Sprachkenntnisse können freiwillig im MedReg eingetragen werden.

4.6 Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- und Weiterbildung

Die Präsidentin und die Vizepräsidentin der MEBEKO nehmen als ständige Gäste in verschiedenen Gremien Einsitz, wie beispielsweise dem Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF), der Plattform Zukunft ärztliche Bildung (ZäB) und der Schweizerischen Medizinischen Interfakultätskommission (SMIFK). Sie informieren dabei über die in der Kommission geführten Diskussionen und orientieren über die Entscheide, welche die MEBEKO im Bereich ihrer Aufgaben und Kompetenzen fällt.

5. Fazit und Ausblick

Mit dem vorliegenden Dokument legt die MEBEKO bereits ihren fünfzehnten Jahresbericht vor. Während all dieser Jahre erfolgte die Kommissionsarbeit in beiden Ressorts in einer guten und lösungsorientierten Atmosphäre, die Zusammenarbeit im Besonderen auch mit der Geschäftsstelle ist partnerschaftlich und freundlich, die Diskussionen werden engagiert und mit Respekt gegenüber den Charakteristiken der fünf doch unterschiedlichen universitären Medizinalberufe geführt.

Die Menge der täglich eingehenden Gesuche um Anerkennung von Diplomen und Weiterbildungstiteln bzw. um Erwerb des eidgenössischen Diploms zeigt, dass auch weiterhin ein grosser Einsatz der Geschäftsstelle und jedes einzelnen Kommissionsmitglieds nötig sein wird.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Gesundheit BAG

Kontakt

Bundesamt für Gesundheit BAG

Geschäftsstelle MEBEKO

Postfach

CH-3003 Bern

MEBEKO@bag.admin.ch

www.bag.admin.ch

Publikationszeitpunkt

Juni 2023

Sprachversionen

Diese Publikation ist in deutscher und französischer Sprache erhältlich und steht unter www.bag.admin.ch zur Verfügung.

Grafische Konzeption, Infografiken und Satz

diff. Kommunikation AG, Bern

Bundesamt für Gesundheit BAG
Geschäftsstelle MEBEKO
Schwarzenburgstrasse 157, CH-3097 Liebefeld
Postadresse: CH-3003 Bern
www.bag.admin.ch